

- 1) die mehreren Ausfertigungen eines Wechsels wörtlich gleichlauten,
- 2) mit einer und derselben Originalunterschrift des Ausstellers versehen, und
- 3) mit Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta u. s. w. bezeichnet sein müssen.

Sie schlägt deshalb folgenden Paragraphen vor:

„Ein Wechsel kann in einem einzigen Exemplare (Solawechsel) oder in mehreren gleichlautenden Exemplaren, welche als Prima-, Secunda-, Tertia-, Quarta-, Quinta- (Wechsel) u. s. w. bezeichnet sein müssen, ausgefertigt werden. Von den besondern Rechtsverhältnissen, welche die Vervielfältigung der Wechsel herbeiführt, ist im elften Capitel gehandelt.“

Zugleich trägt sie darauf an, daß dieser Satz gleich in dem von der Ausstellung der Wechsel handelnden zweiten Capitel als §. 59b. (was, wenn die Vorschläge der diesseitigen Deputation Genehmigung finden, §. 59c. werden würde) seinen Platz angewiesen erhalte.

Mit dem jenseitigen Vorschlage selbst ist man im Materiellen einverstanden, ob aber der Zusatz gerade als §. 59b. (59c.) eingeschaltet werden solle, mag als Redactionsfrage auf sich beruhen.

Der Nachbericht sagt:

Der Paragraph, welcher beim Eingange dieses Capitels von der jenseitigen Deputation aufgestellt worden, und als Zusatzparagraph 59b. (nach der diesseitigen Zählung 59c.) eingeschaltet werden soll, ist laut der Mittheilungen der zweiten Kammer Seite 807 einstimmig angenommen worden. Da man, wie schon im Hauptberichte bemerkt, im Materiellen einverstanden ist, so kann man auch bei dem Vorschlage stehen bleiben, die Frage, an welchem Orte er eingeschaltet werden soll, als Redactionsfrage auf sich beruhen zu lassen.

Königl. Commissar D. Einert: Einen solchen Paragraphen einzuschalten, führt zu einer höchst überflüssigen Veranstaltung. Es soll das nach der Idee der zweiten Kammer abermals eine Nachbildung des Code de commerce sein. Der Code de commerce nämlich hat über die verschiedene Vervielfältigung der Wechsel ein einziges Wort gesagt, es heißt im 110. §.: „Si elle est par 1ère, 2de, 3me, 4me etc., elle l'exprime“. Etwas Weiteres giebt also der französische Codex nicht an die Hand, als eine Bemerkung, daß, wenn ein Wechsel prima, secunda, tertia, quarta ausgegeben wird, dies auf dem Wechsel zu bemerken sei. Da im ganzen Code de commerce nichts weiter vom Dupliren gesagt ist, diese Materie also nicht auf die Bahn gebracht worden ist, so konnte dort allenfalls dieser Paragraph genügen, obwohl man sich nicht überzeugen kann, was er nutzen soll. Da aber der Entwurf eine zusammengesetzte Abhandlung haben soll über die Art der Duplirung, ihren Zweck und die dabei eintretenden Verhältnisse, so erscheint dieser Paragraph im Einklange mit der Wechselordnung völlig überflüssig, und ich muß der hohen Kammer anheimgeben, ob nicht von der zweiten Kammer hierin abzuweichen ist, da mit Aufstellung eines solchen Paragraphen eine

rein überflüssige Sache in das Gesetz kommt, die wirklich nur als eine Nachbildung des französischen Gesetzes allenfalls in Betracht kommt.

Referent Domherr D. Günther: Die Sache ist allerdings an sich unbedeutend, indessen möchte ich doch nicht sagen, daß der Paragraph überflüssig sei. Es kann nämlich an dem Orte, wohin die zweite Kammer diesen Paragraphen verwiesen hat, nämlich nach §. 59, in Folge einer gewissen logischen Anordnung der Materie erwartet werden, daß über den Verfalltag des Wechsels gesprochen werde; es wird aber dort nicht hiervon gesprochen, weil der Herr Verfasser des Entwurfs es für zweckmäßig gehalten hat, diese Materie in ein besonderes Capitel zusammenzufassen; daraus aber folgt noch nicht, daß eine Bemerkung überflüssig sei, daß es solche Wechsel gebe, und daß man das, was hinter §. 59 gesucht werden könnte, im elften Capitel finde. Also wird es der Redaction zu überlassen sein, wohin der Paragraph zu stellen ist, denn im Materiellen ist nicht die mindeste Differenz vorhanden.

Königl. Commissar D. Einert: Ich halte es für meine Person für völlig überflüssig, und darum für zu beseitigend. Alles, wovon sich durchaus ein erdenklicher Grund nicht aufbringen läßt, wie diese Bestimmung, die nicht den mindesten Nutzen stiften kann, ist ein Pleonasmus und steht in dem Gesetz, wenn sie noch hineingebracht wird, als etwas ganz Ungebührliches, was ich rügen muß.

Präsident v. Carlwig: Die Deputation rath uns an, uns in materieller Hinsicht der zweiten Kammer anzuschließen, in formeller aber nicht. Ich werde daher zwei Fragen zu stellen haben, zuvörderst: ob in materieller Hinsicht die Kammer beschließen wolle, einen Paragraphen dieses Inhalts, wie er vorgetragen worden ist, in das Gesetz aufzunehmen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlwig: Was aber das Formelle anlangt, so wünscht die Deputation, daß es lediglich der Redaction anheimgegeben werde, welche Stelle dieser Paragraph im Gesetz einzunehmen habe, während ihm die zweite Kammer schon einen bestimmten Platz angewiesen hat. Ich stelle also die Frage: ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Es sind zu den §§. 182, 183, 184, 185, 186 Motive gegeben, welche sich auf alle diese Paragraphen zusammen beziehen. Dessenungeachtet aber bitte ich, diese Paragraphen nicht alle auf einmal vorlesen zu müssen, weil im Berichte besondere Bemerkungen gemacht worden sind, besonders zu §. 184. Wenn die geehrte Kammer dies genehmigt, so werde ich jetzt nur §. 182 vorlesen, worauf dann die allgemeinen Motive und zuletzt die einzelnen Paragraphen des Entwurfs mit den Bemerkungen der Deputation vorzutragen sein werden.